

Name der Gesellschaft  
Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen.

会社名  
ジーゲン・ローラント製錬株式会社

認可年月日  
1867.03.09.

業種  
鋁山精錬

掲載文献等  
Extra-Blatt zum 20.Stücke des Amtsblattes der Regierung  
zu Arnberg, Jg.1867, SS.235-239.

ファイル名  
18670309ARS\_A.pdf

# Extra-Blatt

zum 20. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. Mai 1867.

(493.) Auf Ihren Bericht vom 10. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Rolandschütte bei Siegen“ mit dem Sitze zu Haardt im Kreise Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 9. März 1867.

Berlin, den 24. April 1867.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Hohenlohe, Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Verhandelt zu Siegen am neunten März im Jahr Eintausendacht-hundert-sieben-und-sechzig.

Vor mir, dem in Siegen wohnenden Notar Carl Friedrich Macco und den zugezogenen Zeugen Luchmacher Johannes Deher und Schreiner Eduard Born, beiden hier wohnhaft, denen, wie dem Notar keines der nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausend-acht-hundert-fünf-und-vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließenden Verhältnisse entgegen steht, erschienen heute der Gewerke Herr Johann Heinrich Bruch in Weidenau, der Kaufmann Herr Georg Christian Deetjen in Siegen und der Architekt Herr Wilhelm Wehhe in Fickenhütten wohnhaft, dem Notar persönlich bekannt und dispositionsfähig und erklärten: Zur Errichtung der Actiengesellschaft Rolandschütte bei Siegen haben wir folgendes Statut aufgestellt:

## Statut

der Actiengesellschaft Rolandschütte bei Siegen  
für Eisenproduction und Verwerthung.

§. Eins. Unter dem Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird unter der Firma:  
„Actiengesellschaft Rolandschütte bei Siegen“

eine Actiengesellschaft, deren Zweck die Production von Eisen aus angekauften oder anderweitig angeschafften Erzen, die Verarbeitung des produirten oder anderweitig angeschafften Eisens und die Veräußerung der hergestellten Producte und Fabrikate ist, errichtet. Zu diesem Zweck wird ein Eisenwerk zu Haardt bei Siegen unter der Bezeichnung „Rolandschütte“ etablirt, woselbst auch die Gesellschaft ihren Sitz nimmt. Die Dauer der Gesellschaft wird vorbehältlich einer zu erwirkenden Verlängerung auf fünfzig Jahre von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung ab bestimmt.

§. Zwei. Das Grundkapital wird auf Einhundertfünfzig Tausend Thaler bestimmt.

§. Drei. Es wird in Actien, jede zu fünfhundert Thaler, auf den Namen lautend und untheilbar, getheilt.

§. Vier. Von dem Grundkapital werden zwanzig Prozent sofort, nach der landesherrlichen Genehmigung, mindestens vierzig Prozent aber im Laufe des ersten Jahres, und dann weitere Raten je nach dem Bedarf eingezahlt. Die nach Einziehung der ersten zwanzig Prozent einzuziehenden Raten werden von dem Vorstand auf schriftlichem Wege mit vierwöchentlicher Frist eingefordert. Verzögerte Zahlung hat eine Conventionalstrafe von einem Procent monatlich zur Folge.

§. Fünf. Der Vorstand führt ein Verzeichniß der Actionaire nach Zahl und Nummern ihrer Actien und die darin eingeschriebenen Inhaber gelten der Gesellschaft gegenüber so lange als Besitzer,

als nicht ein Anderer den Erwerb der Actien dem Vorstande durch unverbürgte Urkunden nachweist, auf deren Grund sie ihm zugeschrieben werden. Die Actien werden nach dem, diesem Statut beigefügten Formular ausgefertigt.

§. Sechs. Erben und sonstige Rechtsnachfolger eines Actionärs haben sich als solche dem Vorstand genügend zu legitimiren und so lange als eine oder mehrere Actien unter ihnen gemeinschaftlich bleiben, Einen Vertreter für die Gemeinschaft zu bestellen.

Bis dahin, daß dies geschehen, werden sie zu den Generalversammlungen nicht eingeladen, sind aber dennoch an deren Beschlüsse gebunden.

§. Sieben. Die obere Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft wird einem von der Generalversammlung aus den Actionären mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Vorstand von drei Mitgliedern übertragen, welche einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte wählen, welcher letztere den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt. Diesem Vorstand sollen alle Rechte und Pflichten zustehen, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel Zwölf des Einführungsgesetzes vom vierundzwanzigsten Juni Eintausendachtunderteinundsechzig zustehen. Er wird zur Uebung seiner Befugnisse legitimirt durch den notariellen oder gerichtlichen Wahlaact.

Rechtsverbindliche Urkunden der Gesellschaft werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes vollzogen. In der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahres, zuerst in derjenigen ordentlichen Generalversammlung, welche auf die erste, von dem provisorischen Vertreter der Gesellschaft nach §. Vierundzwanzig berufene Generalversammlung zur Constituirung der Gesellschaft und zur Wahl der ersten Mitglieder des Vorstandes folgt, tritt ein Vorstandsmitglied aus, an dessen Stelle durch die Generalversammlung ein neues Mitglied gewählt wird; das ausgeschiedene Mitglied ist wieder wählbar. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet in den ersten beiden Jahren das Loos; in der Folge tritt stets dasjenige Mitglied aus, welches am längsten die Stelle bekleidet hat.

In der ersten zur Constituirung der Gesellschaft und zur Wahl der ersten Vorstandsmitglieder berufenen Generalversammlung wird Ein Stellvertreter zur Vertretung des einen oder des anderen an der Geschäftsführung verhinderten Vorstandsmitgliedes gewählt, welcher auch ein während seiner Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied so lange vertritt, bis durch die in solchem Fall alsbald zu berufende Generalversammlung ein neues Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen für dessen Amtszeit gewählt ist. Der gewählte Stellvertreter tritt in der nächsten ordentlichen Generalversammlung und demnächst in jeder Generalversammlung, in welcher ein Mitglied des Vorstandes gewählt wird, aus und es wird jedesmal wieder Ein Stellvertreter gewählt, der ausgeschiedene Stellvertreter ist wieder wählbar. Den Fall, in welchem der Stellvertreter eintritt, bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Hat ein Stellvertreter für die Gesellschaft gehandelt, so kann dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden, der Fall der Stellvertretung habe nicht vorgelegen.

Die Namen der Vorstandsmitglieder, des Stellvertreters und des Vorwalters (§. acht) werden durch die Gesellschaftsblätter nach vollzogener Wahl bekannt gemacht.

§. Acht. Für die spezielle Geschäftsführung wird von der Generalversammlung ein Verwalter bestellt, welcher seine Dienstvorschriften vom Vorstande erhält und dessen Anordnungen zu befolgen hat; er wird durch eine vom Vorstande vollzogene Bestallung legitimirt. Das sämmtliche andere Dienst- und Arbeitspersonal bestellt der Vorstand nach Pflichten und Rechten.

§. Neun. Der Geschäfts- und Hofenbetrieb soll des Sonntags eingestellt werden, damit dem Arbeitspersonal die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst ermöglicht bleibt. Der Vorstand ist der Gesellschaft für Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich. Daneben sind alle Gesetze und Polizeiverordnungen, welche bezüglich der Sonntagsheiligung bestehen oder künftig ergehen, für die Gesellschaft verbindlich.

§. Zehn. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen. Soweit solche, oder Bestimmungen dieses Statuts nicht vorliegen, handelt er nach eigenen Majoritätsbeschlüssen. Er hat sich über den Geschäftsgang zu einigen.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die Anwesenheit zweier Mitglieder, wenn der Dritte nach geschahener Einladung sich nicht eingefunden hat. Stimmen jedoch die allein anwesenden zwei Mitglieder nicht überein, so muß die Beschlussfassung bis zur Anwesenheit des dritten Mitglieds oder, bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters ausgesetzt werden.

§. Elf. Zur Erwerbung und Veräußerung von Grundbesitz, zu neuen Anlagen, welche einen Kostenaufwand von mehr als Fünfhundert Thalern erfordern, und zu Anleihen ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§. Zwölf. Den Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Auslagen in Angelegenheiten der Gesellschaft ersetzt. Dem Vorstande wird außerdem für seine Mithewaltung die in §. Neunzehn festgesetzte Tantieme bewilligt.

§. Dreizehn. Eine Generalversammlung findet jährlich am Sitz der Gesellschaft oder in Siegen im Monat October Statt; außerdem, so oft sie der Vorstand für nöthig erachtet, oder solche von mindestens drei Actionairen, welche wenigstens fünfzig Actien besitzen, unter Angabe des Gegenstandes der Berathung schriftlich bei dem Vorstand beantragt wird. Die Actionaire werden dazu vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände, welche zur Berathung und Beschlußnahme gelangen sollen, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich durch Circulare oder recommandirte Briefe eingeladen. Auch alle anderen Mittheilungen des Vorstandes an die Actionaire erfolgen in derselben Weise.

§. Vierzehn. Jeder Actionair unterwirft sich in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten und für alle Ansprüche, welche die Gesellschaft an ihn macht, dem Gerichtsstand des Kreisgerichts zu Siegen oder dem daselbst an dessen Stelle tretenden Gericht und hat, wenn er nicht in dessen Bezirk wohnt, eine Person oder ein Haus in Siegen zu bezeichnen, woran etwaige Mittheilungen gerichtlicher oder außergerichtlicher Art zu richten sind. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung soll das Magistratebureau in Siegen für die richtige Stelle gelten.

§. Fünfzehn. Die Vertretung der Actionäre in der Generalversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte ist gestattet. Etwaige Zweifel über die Richtigkeit der Vollmacht entscheidet die Versammlung. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmachten sind jedenfalls als ausreichend anzunehmen. Insbesondere können juristische Personen durch ihre verfassungsmäßige Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige oder sonst bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden.

§. Sechzehn. Der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt den Vorsitz in der Generalversammlung. Die Versammlung beschließt nach absoluter Mehrheit der Stimmen, nach Actien gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Keins der Mitglieder der Versammlung darf für mehr als achtzig eigene Actien und als Vertreter eines oder mehrerer anderer Actionaire für mehr als achtzig fremde Actien stimmen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses muß die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten sein. Im anderen Falle wird eine neue Generalversammlung berufen, deren Beschluß ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien entscheidet, was in der Einladung zu dieser Versammlung ausgedrückt werden muß. Alle Protokolle der Generalversammlung müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und zwei Actionairen unterzeichnet werden.

§. Siebzehn. Die Abstimmungen über Anstellungen, Wahlen, und wenn ein Actionair darauf anträgt, auch in anderen Fällen geschehen durch Kugeln oder auf andere nicht offene Weise. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos.

Bei solchen Anstellungen und Wahlen kommt stets nur Einer in einem Scrutinium zur Wahl. Wenn sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergibt, so kommen diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl.

§. Achtzehn. Die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung wird, wenn der Vorstand, oder auch nur ein Mitglied desselben nicht damit einverstanden ist, und darauf anträgt, so lange ausgesetzt, bis eine neue, binnen vier Wochen zu berufende Versammlung darüber entschieden hat.

§. Neunzehn. Ende Juni jedes Jahres ist Rechnungsabschluß. Die Bilanz wird von dem Vorstande aufgestellt, und der Gewinn ermittelt und zwar nach folgenden Grundsätzen: Die Abschreibungen für Gebäude, Anlagen, Geräthschaften und Maschinen sollen wenigstens fünf Procent betragen. Nachdem diese Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug sämmtlicher Passiva verbleibende Ueberschuß der Activa den Gewinn.

Von dem Reingewinn werden zunächst zehn Procent dem zu bildenden Reservefonds überwiesen, bis derselbe auf zehn Procent des Grundkapitals gesammelt und im Fall er angegriffen worden, so hoch wieder ergänzt ist. Aus dem Reingewinn werden demnächst den Actionairen fünf Procent ihrer Einlagen gezahlt. Von dem alsdann verbleibenden Gewinn erhält der Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung, was ihr vorbehalten bleibt, eine anderweite Bestimmung trifft, als Tantieme fünf Procent,

und der Rest wird nach Bestimmung der Generalversammlung unter die Actionaire als Dividende vertheilt, oder anderweit verwendet.

Die Dividenden werden spätestens auf den zweiten Januar des folgenden Jahres zahlbar gestellt und bei der Kasse der Gesellschaft erhoben.

Die Bilanz wird von einem von der Generalversammlung Bevollmächtigten Actionaire geprüft und mit dem Jahresbericht vom Vorstande mindestens vierzehn Tage vor der im October stattfindenden Generalversammlung den Actionären zugesandt. Die Bilanz wird auch der Königl. Regierung in Arnberg mitgetheilt. Außerdem wird sie in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§. Zwanzig. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn sie in zwei mit mindestens vier Wochen Zwischenzeit, auf einander folgenden Generalversammlungen jedesmal mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Actien beschlossen wird. Bei diesen Generalversammlungen gilt nicht die Beschränkung des Stimmrechts auf achtzig Stimmen für eigene und achtzig Stimmen für fremde Actien.

§. Einundzwanzig. Ein die Abänderung des Statuts betreffender Beschluß der Generalversammlung kann nur mit einer Majorität von drei Vierteln sämtlicher Actien gefaßt werden.

§. Zweiundzwanzig. Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern, und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren Kassen Einsicht nehmen, und alle Anstalten der Gesellschaft inspiciere.

§. Dreiundzwanzig. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sollen in der Königl. Zeitung zu Eöln und in der Weser Zeitung zu Bremen erfolgen. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch das übrig gebliebene Blatt bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere als die vorbenannten Blätter zu wählen; er hat jedoch dann seine Wahl durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

§. Vierundzwanzig. Die Gesellschaft wird einstweilen durch den Gewerken Johann Heinrich Bruch in Weidenau, den Kaufmann Georg Christian Deetjen in Siegen und den Architekten Wilhelm Wehhe in Fidenhütten als Vorstand vertreten. Dieselben sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung zu diesem Statut zu erwirken, und alle zu diesem Zweck von der betreffenden Staatsbehörde verlangten Aenderungen desselben vorzunehmen. Diese provisorischen Vertreter der Gesellschaft besorgen einstweilen die sämtlichen Geschäfte derselben, und üben bis dahin, daß von der Gesellschaft ein Vorstand gewählt ist, alle Rechte aus, welche dem gewählten Vorstand durch dieses Statut beigelegt sind. Sie sind indes verpflichtet, sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts eine Generalversammlung zur Constatuirung der Gesellschaft und zur Wahl der ersten Mitglieder des Vorstandes zu berufen.

Wir tragen darauf an, uns eine Ausfertigung dieser Verhandlung zu ertheilen.

Johann Heinrich Bruch,  
Georg Christian Deetjen,  
Wilhelm Wehhe.

Daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden ist, wird hierdurch attestirt.

Johannes Beyer.  
Eduard Born.  
Carl Friedrich Macco.

## Formular der Actien.

---

N<sup>o</sup> \_\_\_\_\_

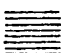
500  
Thaler Courant.

### Actiengesellschaft Rolandschütte bei Siegen.

Gegründet durch die  
notarielle Urkunde vom

---

Genehmigt durch  
Allerhöchsten Erlaß  
vom \_\_\_\_\_

N<sup>o</sup> 

Verzeichniß Fol. \_\_\_\_\_  
500 Thaler Courant.

Herr \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ist in dem Verzeichniß der Actiengesellschaft Rolandschütte  
bei Siegen Fol. \_\_\_\_\_ als Eigenthümer der Actie Nro. \_\_\_\_\_ von  
500 Thalern Courant  
eingetragen, und hat den Betrag statutengemäß bezahlt.

Der Vorstand der Actiengesellschaft Rolandschütte.

---

Vorstehende, in das Register unter Nummer 27 Jahr 1867 eingetragene Verhandlung wird hierdurch für den Gewerken Herrn Johann Heinrich Bruch in Weidenau, den Kaufmann Herrn Georg Christian Deetjen in Siegen und den Architekten Herrn Wilhelm Weyhe in Fidenhütten ausgefertigt.

Siegen, am zehnten März Eintausendachtzehnhundertsechszig.

**Carl Friedrich Wacco,**  
Königl. Notar.

---